

Mitteilung der Stadt Burgau

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat am 24.10.2006 beschlossen, den seit 05.05.1994 rechtskräftigen „Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ der Stadt Burgau mit Stadtteilen (Gemarkungen Burgau, Großanhausen, Limbach) zu ändern bzw. fortzuschreiben.

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde für einen mittelfristigen Zeitraum (10-15 Jahre) zu prognostizieren. Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 BauGB).

In der Sitzung vom 13.12.2011 hat der Stadtrat den Entwurf für die Fortschreibung in der vorgelegten Form gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07.2012 bis 10.08.2012 durchzuführen.

In der Sitzung vom 27.11.2012 hat der Stadtrat die dazu eingegangenen Bedenken und Anregungen behandelt und abgewogen. Die beschlossenen Änderungen wurden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist erneut durchzuführen.

Dieser geänderte Fortschreibungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 01.03.2013 liegt hierzu in der Zeit

vom 18.03.2013 bis einschl. 18.04.2013

im Rathaus Burgau, Gerichtsweg 8, EG, Zimmer Nr. 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Neben dem Umweltbericht können folgende vorliegenden umweltbezogenen Informationen eingesehen werden:

- Immissionsschutz:
Stellungnahme Landratsamt Günzburg v. 08.07.2011 und 29.08.2012 (geplante Gewerbeflächenenerweiterung „Schleifweg“, Verkehrslärm von A8 und B10,)
- Naturschutz:
Stellungnahme Landratsamt Günzburg v. 08.07.2011 und 29.08.2012 (Gewerbegebiet nördlich Limbach, Darstellung der Überschwemmungsflächen als fachliche Grundlagen, ökologische Bedeutung der Talräume; Kiesabbau)
Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 19.05.2011, 09.06.2011 und 07.08.2012 (Bauflächen westlich der Spitzstraße)
Stellungnahme Bayerischer Bauernverband v. 25.05.2011 (Ausgleichsflächen)

- **Wasserrecht:**
 Stellungnahme Landratsamt Günzburg v. 29.08.2012 (Kiesabbauflächen, Darstellung von Altlastenflächen)
 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth v. 21.04.2011, 25.05.2011 und 18.07.2012 (Hochwasserabfluss Bahnlinie-Scheidgraben, Kiesabbau)
 Stellungnahme der Regierung von Schwaben v. 25.05.2011 und 23.08.2012 (Kiesabbau)
 Stellungnahme Regionalverband Donau-Iller v. 13.05.2011 27.05.2011 und 10.08.2012 (Kiesabbau)
 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband v. 25.05.2011 (Kiesabbau)
- **Neuausweisung von Bauland / Landverbrauch:**
 Stellungnahme Landratsamt Günzburg v. 08.07.2011 und 29.08.2012
 Stellungnahme der Regierung von Schwaben v. 25.05.2011 und 23.08.2012
 Stellungnahme Regionalverband Donau-Iller v. 13.05.2011 und 10.08.2012
 Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 19.05.2011, 09.06.2011 und 07.08.2012
 Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Donauwörth v. 21.04.2011 und 18.07.2012
 Stellungnahme Bayerischer Bauernverband v. 25.05.2011

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Burgau, 08.03.2013

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister

Weitere Informationen auch im Internet: http://www.burgau.de
